

Regelungen zum Nachweis des 48-wöchigen Betriebspraktikums

(Beschluss des BA/MA-Prüfungsausschuss WiPäd/Bepäd vom 16.12.2009)

- Eine Bescheinigung des Praktikumsbetriebes über diesen Praktikumsabschnitt ist in beglaubigter Kopie oder in Kopie unter Vorlage des Originals beigelegt.
- **Die Bescheinigungen müssen genaue Angaben über die Inhalte und den zeitlichen Umfang inkl. Wochenarbeitszeit des Praktikums/der Tätigkeit enthalten.**
- Für die Anerkennung von Praktika, die vor Beginn des Studiums abgeleistet wurden, muss zusätzlich ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung beigelegt oder im Prüfungsamt vorgelegt werden.

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- Eine einschlägige abgeschlossene (oder frühestens nach 1 ½ Jahren abgebrochene) Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Berufsfeldes der beruflichen Fachrichtung (Zeugnis der Berufsschule und Gehilfen-/Facharbeiter-/Gesellenbrief) oder
- Einschlägige Praktika im Umfang von insgesamt 48 Wochen Vollzeit, die durch den Prüfungsausschuss anerkannt wurden (betriebliche Bescheinigungen/Zeugnisse). Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Länge des Praktikumsproportional.

Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Die Praktika sind in sinnvollen Abschnitten (mindestens 6 Wochen Vollzeit bzw. 12 Wochen bei 50% Teilzeit) zu absolvieren.
- Geeignete Praktikumsbetriebe sind vor allem solche, die in Berufen des mit der beruflichen Fachrichtung korrespondierenden Berufsfeldes (Wirtschaft und Verwaltung bzw. Metalltechnik bzw. Elektrotechnik) ausbilden und vielfältige Einblicke in das Berufsfeld ermöglichen.
- Nach Abschluss eines Praktikumsabschnittes ist die entsprechende betriebliche Bescheinigung dem Prüfungsausschuss zur Anerkennung vorzulegen.
- Die zum Nachweis betrieblicher Praxis vorgelegten Bescheinigungen müssen genaue Angaben über den Zeitumfang und die Art der Tätigkeiten enthalten.
- Bei Vorliegen eines Fachoberschulabschlusses einschlägiger Fachrichtung in der Organisationsform A (Klasse 11 und 12) wird ohne weitere Einzelprüfungen ein entsprechendes Betriebspraktikum im zeitlichen Umfang von **13 Wochen** angerechnet. Weitere Praxiszeiten kommen zur Anrechnung nur in Frage, wenn sie im Rahmen einer Berufsausbildung in einem anerkannten, einschlägigen Ausbildungsberuf oder im Rahmen von Praktika oder beruflichen Tätigkeiten **nach** Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht worden sind.
- Im Rahmen des Betriebspraktikums sollen die Studierenden der Studiengänge Wirtschaftspädagogik einen tiefen und umfassenden Einblick in verschiedene kaufmännisch-verwaltende Tätigkeitsfelder erhalten. Praktika, die überwiegend aus Verkaufs- und Produktionstätigkeiten bestehen, können daher nur bis zu einem Umfang von maximal 12 Wochen (in Vollzeit) anerkannt werden.